



Energy Sharing: Praxistauglichkeit auf dem Prüfstand

Die gemeinschaftliche Vor-Ort-Versorgung mit Strom gilt als eine der zentralen Stellschrauben für die Umsetzung der Energiewende: Flächenpotenziale können besser ausgeschöpft werden, Bürger können aktiv die Energiewende mitgestalten und im besten Fall von günstigeren Strompreisen profitieren. Die Strombinnenmarktrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, ein Recht auf Energy Sharing durch Haushalte, KMU und öffentliche Einrichtungen sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte im Rahmen der jüngsten EnWG-Novelle.

Der neue § 42c EnWG erlaubt den oben genannten Personen als Betreiber einer Erneuerbaren-Energien-Anlage sich mit Letztverbrauchern zusammenschließen, um den Strom auf Grundlage eines Liefervertrages sowie eines weiteren Vertrages zur gemeinsamen Nutzung des Stroms zu teilen. Eine Begrenzung auf Solarstrom wie beim Mieterstrommodell gibt es nicht. Zudem ist der Anlagenbetreiber nicht zur Vollversorgung verpflichtet, d.h. der Letztverbraucher muss sich um den Reststrom selbst kümmern. Schließlich grenzt sich das Energy Sharing dadurch von anderen Modellen ab, dass der Anlagenbetreiber den Strom über das öffentliche Netz liefert. Räumlich ist Energy Sharing ab 1.6.2026 auf das Bilanzierungsgebiet des Verteilnetzbetreibers, ab 1.6.2028 zusätzlich auf ein „direkt angrenzendes“ Gebiet in derselben Regelzone begrenzt.

Dass das Energy Sharing in naher Zukunft zum Erfolgsmodell wird, wird von Fachleuten bezweifelt: Viele offene Rechtsfragen, ein zu geringer Anwendungsbereich und nicht zuletzt zu wenig Anreize für die Teilnehmer lassen befürchten, dass das Energy Sharing – ähnlich wie schon sein „regulatorischer Bruder“, die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung in § 42b EnWG – nur in wenigen Pilotprojekten genutzt wird. Denn was zunächst sehr einfach klingt, stellt alle beteiligten Akteure vor große Herausforderungen. Insbesondere das Konzept der Teilbelieferung über das Netz ist anspruchsvoll. Die Marktkommunikation und Bilanzierung werden erheblich komplexer, da für jede Sharing-Gemeinschaft individuelle Energiemengen erfasst werden müssen. Eine erste Hürde für die Gemeinschaft dürfte somit bereits die Suche nach Reststromlieferanten und Direktvermarktern sein, die willens und in der Lage sind, das Modell mit umzusetzen. Positiv zu erwähnen ist die von den Netzbetreibern zu etablierende zentrale Internetplattform für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs (§ 20b EnWG n.F.). Diese soll den Teilnehmern des Energy Sharings einen einfacheren Netzzugang durch stabile, einheitliche und direkte Kommunikationsmöglichkeiten

gewähren. Dem Vorschlag des Bundesrates, eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, die Interessenten mit Informationen zur Ausgestaltung und Risiken des Energy Sharings und mit den entsprechenden Musterverträgen versorgen könnte, ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

Zudem greift die Befreiung des Lieferanten von den verbraucherschützenden Anzeige- und Informationspflichten der §§ 40 bis 42 EnWG zu kurz. Von diesen sind nur Haushaltskunden befreit, die entweder allein eine Kleinstanlage (bis 30 kW) oder gemeinsam mit Bewohnern desselben Hauses eine Kleinanlage (bis 100 kW) betreiben. Handelt es sich um größere Anlagen, trifft den Anlagenbetreiber die gesamte Pflichtenpalette eines Energielieferanten hinsichtlich Registrierung, Rechnungsstellung und Stromkennzeichnung. Zu bedenken ist aber, dass § 42c EnWG ohnehin nur solchen Anlagenbetreibern offensteht, die nicht gewerblich oder beruflich Energie erzeugen. Die Teilnehmer werden somit im Bereich der Energielieferung mit den Anforderungen häufig überfordert sein.

Um diesen Pflichten nachzukommen, wird sich die Gemeinschaft daher regelmäßig eines oder mehrerer Dienstleister bedienen müssen, deren Kosten im Zweifel auf den Strompreis aufgeschlagen werden. Zudem werden aufgrund der erforderlichen Netznutzung sämtliche Netzentgelte und Umlagen fällig. Eine Reduktion der Netzentgelte oder der steuerlichen Belastungen hat der Gesetzgeber abgelehnt und stattdessen auf die Festlegungskompetenz der BNetzA verwiesen. Allerdings wurde in dem ebenfalls neu eingefügten § 21b EEG sichergestellt, dass Energy-Sharing-Strommengen von der Pflicht zur „starren Proportionalität“ ausgenommen werden. Diese verlangt grundsätzlich von Anlagenbetreibern, die im Vorfeld festgelegte proportionale Aufteilung der Strommengen auf Veräußerungsformen jederzeit einzuhalten. Energy-Sharing Strommengen können somit flexibel im Wege der sonstigen Direktvermarktung weitergegeben werden, während der eingespeiste Überschussstrom nach dem EEG gefördert werden kann.

Auch wenn die EnWG-Novelle bereits in die richtige Richtung geht, was die Ausgestaltung des notwendigen Umfelds für das Energy Sharing angeht, bleibt es ein komplexes Vorhaben. Es wird sich zeigen, ob sich Anlagenbetreiber und Letztverbraucher trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten das Modell zu Nutze machen.

Rechtsanwältin *Dr. Katrin Antonow*
von Bredow Valentin Herz, Berlin